

Wahlverfahren zum Seniorenbeirat der Stadt Celle (Wahlordnung)

1. Grundsatz

In der Stadt Celle ist ein Seniorenbeirat zu bilden. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Die Wahlperiode endet mit Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates.

2. Seniorenbeirat

- 2.1 Der Seniorenbeirat vertritt die Belange aller Celler Seniorinnen und Senioren gegenüber Rat, Verwaltung und allen Diensten, Einrichtungen und Institutionen, die für die älteren Menschen Bedeutung haben, und der Öffentlichkeit.
- 2.2 Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- 2.3 Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entwickelt seine Aufgaben selbständig. Er hält wöchentlich eine Beratungsstunde ab. Der Seniorenbeirat unterrichtet Rat und Verwaltung jährlich einmal über seine Tätigkeit.
- 2.4 Die Mitglieder des neu gewählten Seniorenbeirates sind vom Rat zu bestätigen.

3. Wahlrecht

- 3.1 Passiv wahlberechtigt sind alle Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt, die am Wahltag des Jahres, in dem der Seniorenbeirat gewählt wird, das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen ihren Hauptwohnsitz in Celle haben.
- 3.2. Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Wahlversammlung.

4. Wahlversammlung

- 4.1 Mitglied der Wahlversammlung kann jede/jeder Seniorin/Senior in der Stadt Celle werden.

- 4.2 Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sozialpolitische Interessenverbände, Kirchengemeinden, Seniorenclubs, und die Bewohnerinnen/Bewohner der Alten und Pflegeheime können Mitglieder vorschlagen.
- 4.3 Die Bewerbung muss von zehn wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren durch Unterschrift unterstützt werden.
- 4.4 Alle Bewerber/-innen haben ihre Bewerbung zur Wahlversammlung bis zu einem vom Seniorenbeirat festgelegten Stichtag auf einem einheitlichen Vordruck zusammen mit den Unterstützungsunterschriften dem Wahlausschuss einzureichen.

5. Wahl des Seniorenbeirates

- 5.1 Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte den Seniorenbeirat.
- 5.2 Für die Durchführung der Wahl wird bei der Stadt Celle ein Wahlausschuss gebildet.

Den Vorsitz führt der/die Oberbürgermeister/-in. oder eine von ihm/ihr beauftragte Person.

Ihm gehören drei Seniorinnen/Senioren an, die nicht zur Wahl für den Seniorenbeirat kandidieren und drei Vertreter/-innen der Stadt an. Stellvertreter/-in im Vorsitz ist das älteste Mitglied. Der/die Seniorenbetreuer/-in der Stadt gehört dem Wahlausschuss mit beratender Stimme an. Sie/er führt das Protokoll.

- 5.3 Der Wahlausschuss tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Tagen zusammen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- 5.4 Der Wahlausschuss stellt die Mitglieder der Wahlversammlung fest. Diese werden zur Wahlversammlung mit der Frist von einem Monat eingeladen.
- 5.5 Kandidaturen zum Seniorenbeirat erfolgen aus der Mitte der Wahlversammlung.
- 5.6 Die Wahl erfolgt schriftlich. Jedes Mitglied der Wahlversammlung hat bis zu sieben Stimmen. Bis zu drei Stimmen können für eine Kandidatin/einen Kandidaten abgegeben werden.

Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses.

- 5.8 Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt die Kandidatin/ der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

6. Konstitution des Seniorenbeirates

Die Stadtverwaltung lädt die gewählten Seniorenbeiratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung ein.

Die Wahlordnung ist am 6.7.06 vom Rat der Stadt beschlossen worden. Sie tritt am 1.8.06 in Kraft.

Celle, den 1.8.06

Stadt Celle
Der Oberbürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Biermann', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Dr. h.c. Biermann)